

# Amtsblatt

der

# Stadt Erkelenz

**Ausgabe Nr.:** 19 / 2012  
**Erscheinungstag:** 18. Juni 2012



**ERKELENZ**  
Tradition und Fortschritt



Herausgabe, Vertrieb, Druck:  
Stadt Erkelenz, Der Bürgermeister  
Haupt- und Personalamt  
Johannismarkt 17  
41812 Erkelenz  
Tel.: 02431/85-0

## Inhalt:

1. 17. Sitzung des Rates der Stadt Erkelenz am Mittwoch, 27. Juni 2012, 18:00 Uhr, im Alten Rathaus, Markt S. 139
2. Öffentliche Bekanntmachung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet Umsiedlung Immerath), Erkelenz-Kückhoven S. 141
3. Öffentliche Bekanntmachung der 9. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. III „Umsiedlung Immerath-Pesch-Lützerath“, Erkelenz-Kückhoven  
hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB S. 143
4. Öffentliche Bekanntmachung über die Einziehung von Wegeparzellen in der Gemarkung Immerath und in der Gemarkung Borschemich S. 146
5. Öffentliche Bekanntmachung einer Aufforderung zur Aufnahme der Grabpflege S. 153
6. Öffentliche Bekanntmachung auf Veranlassung der Bezirksregierung Düsseldorf  
hier: Flurbereinigung Arsbeck II, Vorläufige Besitzeinweisung S. 154
7. Öffentliche Bekanntmachung auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln  
hier: Überschwemmungsgebiet des Beeckbaches im Bereich der Städte Wegberg und Erkelenz im Kreis Heinsberg S. 158

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Zentrale,
- kostenlos bei Banken und Sparkassen im Stadtgebiet Erkelenz,
- kostenlos per E-Mail über das Haupt- und Personalamt (anfordern unter Tel. 85-173),
- kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz unter der Rubrik Stadtverwaltung online – Öffentliche Bekanntmachungen,
- gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 35,-- Euro/Jahr im Abonnement.

## Sitzung des Rates der Stadt Erkelenz am Mittwoch, 27. Juni 2012

Gemäß § 48 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung mache ich hiermit Folgendes bekannt:

Am Mittwoch, 27. Juni 2012 findet um **18:00 Uhr** die 17. Sitzung des Rates der Stadt Erkelenz im Sitzungssaal des Alten Rathauses, Markt 1, statt.

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Bürgermeisters
  
- 2 Tätigkeitsbericht des ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten  
Vorlage: A 10/714/2012  
Anmerk.: Der ehrenamtliche Behindertenbeauftragte Peter Wild wird seinen ersten Tätigkeitsbericht vortragen.
  
- 3 **Angelegenheit/en aus der 19. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 19.06.2012**
  
- 3.1 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Schulring-Zentralfriedhof), Erkelenz-Mitte  
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und Beschluss zur Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
Vorlage: A 61/230/2012

- 3.2 Bebauungsplan Nr. VI/2 "Schulring-Zentralfriedhof", Erkelenz-Mitte  
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und Beschluss zur Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
Vorlage: A 61/231/2012
- 4 Sicherstellung der Beteiligung des Bürgerbeirates Keyenberg/Kuckum/Unter- und Oberwestrich sowie Berverath an der Arbeit im Braunkohlenausschuss der Stadt Erkelenz  
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 23.01.2012  
Vorlage: /009/2012
- 5 Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung gemäß § 6 Ladenöffnungsgesetz über die Zulassung eines vierten verkaufsoffenen Sonntages im Bereich der Kernstadt am 02.12.2012  
Vorlage: A 30/132/2012
- 6 Kenntnissgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in der Zeit vom 24.04.2012 - 04.06.2012  
Vorlage: A 20/233/2012

#### Nichtöffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Bürgermeisters

Mit freundlichen Grüßen

in Vertretung

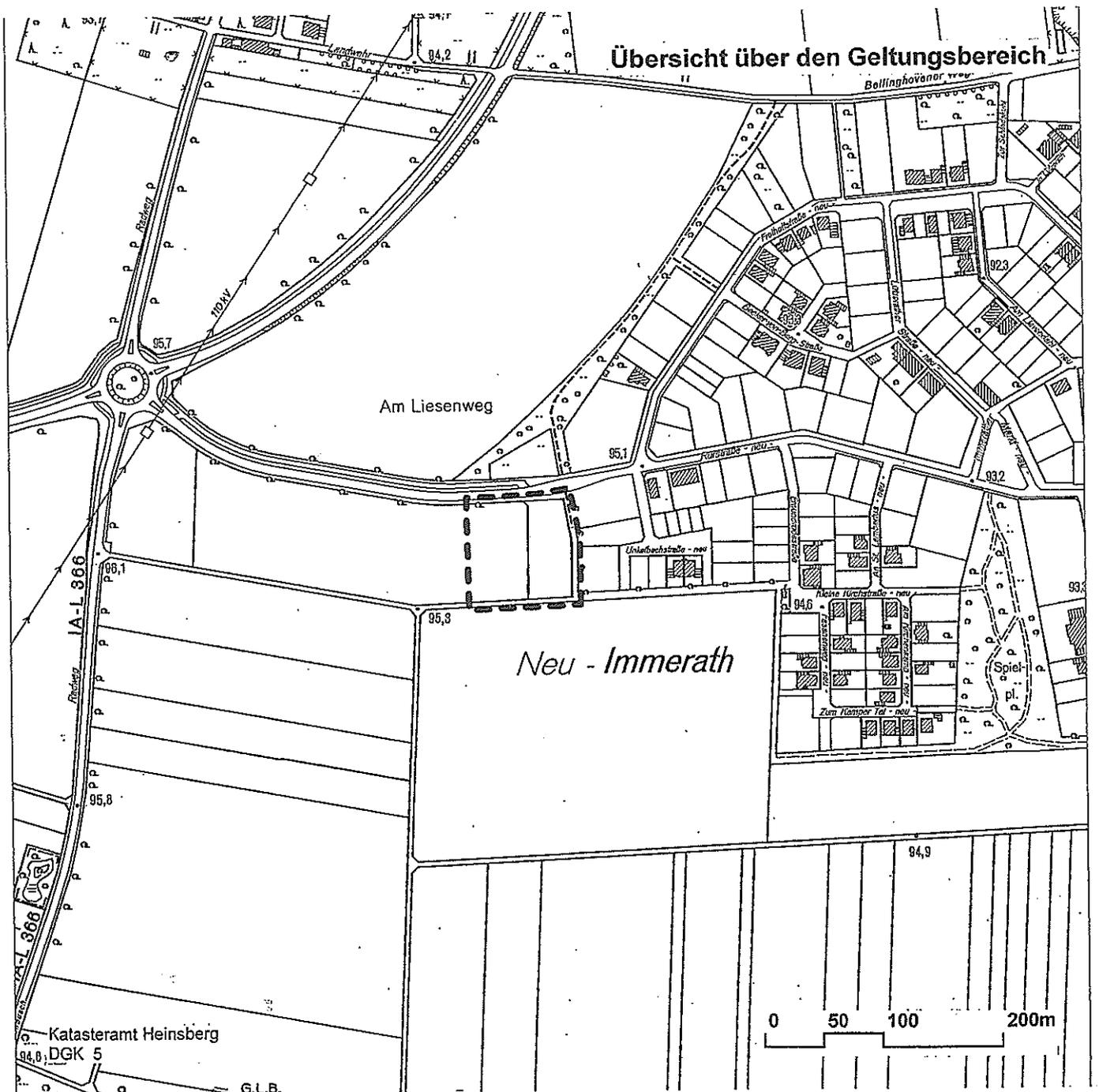


Dr. Hans-Heiner Gotzen  
Erster Beigeordneter

# Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz

hier: 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz  
(Sondergebiet Umsiedlung Immerath), Erkelenz-Kückhoven



Die vom Rat der Stadt Erkelenz am 08.02.2012 beschlossene 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet Umsiedlung Immerath), Erkelenz-Kückhoven wurde mit Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 31.05.2012, Az.: 35.2.11-49-18/12 gem. § 6 BauGB genehmigt.

Die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die 13. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung, Umweltbericht, Zusammenfassender Erklärung und der Flächennutzungsplan insgesamt sowie die Genehmigung der Bezirksregierung liegen ab sofort im Rathaus Erkelenz, Johannismarkt 17, Planungsamt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme aus.

### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die Genehmigung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.11.2001 (GV NRW S. 811) und Artikel 18 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz vom 17.04.2008 in der zur Zeit gültigen Fassung.

Gemäß § 214 i. V. m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung bei der Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr nach der Bekanntmachung der Genehmigung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes gegenüber der Stadt Erkelenz geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes verletzt worden sind.

Erkelenz, den 18.06.2012



Arisgar Lunweg  
Technischer Beigeordneter



Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 16.05.2012 für den o. a. Planbereich die 9. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. III „Umsiedlung Immerath-Pesch-Lützerath“, Erkelenz-Kückhoven gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Die 9. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. III „Umsiedlung Immerath-Pesch-Lützerath“, Erkelenz-Kückhoven die durch Zeichnung, Schrift und Text das neue Planrecht für den o. a. Planbereich festsetzt, liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Johannismarkt 17, aus.

Sie tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht **innerhalb von 1 Jahr** seit Bekanntmachung der Aufhebung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Erkelenz unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 39 ff. des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

## **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Der Satzungsbeschluss über die 9. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. III „Umsiedlung Immerath-Pesch-Lützerath“, Erkelenz-Kückhoven sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das

Gesetz vom 24.05.2011 (GV NRW S. 271) und Artikel 18 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz vom 17.04.2008 in der zur Zeit gültigen Fassung.

Gemäß § 214 i. V. m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung der vorstehend genannten Aufhebung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erkelenz geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung als Satzung verletzt worden sind.

Sollten durch die Festsetzungen des vorstehenden Bebauungsplanes die im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches genannten Vermögensnachteile eingetreten sein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen.

Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 18.06.2012

  
Ansgar Eürweg  
Technischer Beigeordneter

# Öffentliche Bekanntmachung

## Einziehung von Wegeparzellen

### Gemarkung Immerath:

Flur 21, Nrn. 13 (Fläche 1405 qm teilweise), 14 (Fläche 2836 qm) und 26 (Fläche 1060 qm teilweise)

Flur 22, Nrn. 14 (Fläche 1780 qm teilweise), 32 (Fläche 1160 qm teilweise), 50 (Fläche 164 qm), 52 (Restfläche 178 qm), 54 (Restfläche 379 qm), 96 (Fläche 92 qm teilweise), 97 (Fläche 122 qm), 101 (Fläche 128 qm);

Flur 23 Nrn. 79 (Fläche 65 qm teilweise) und 119 (Fläche 520 qm teilweise)

### Gemarkung Borschemich:

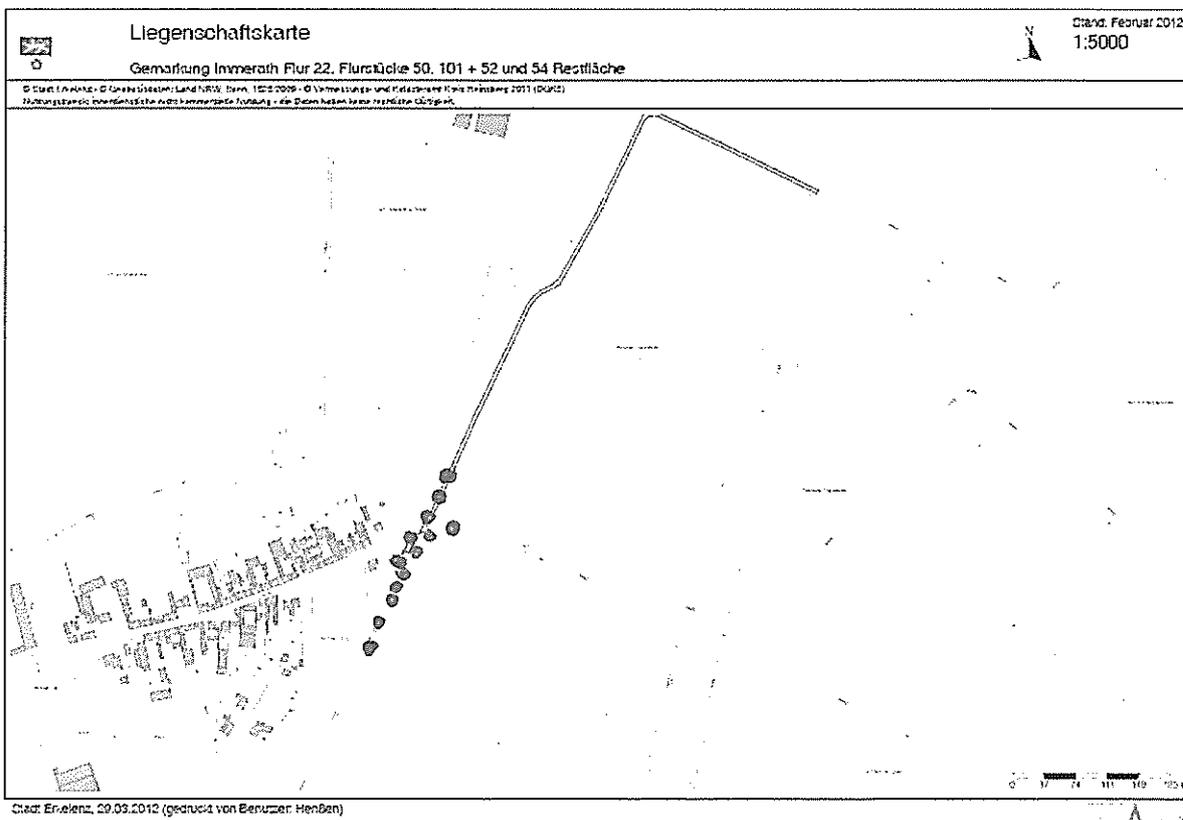
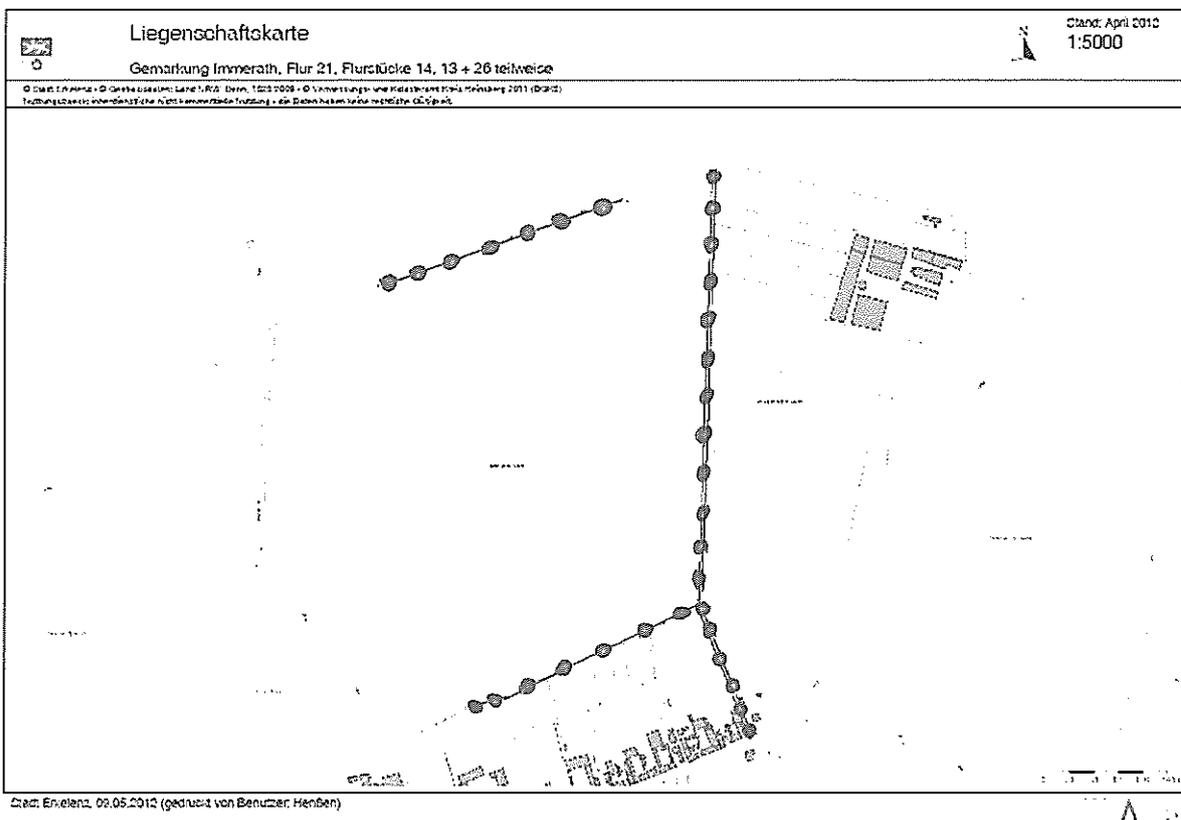
Flur 8, Nrn. 63 (Fläche 960 qm teilweise) und 86 (Fläche 860 qm teilweise);  
Flur 9, Nrn. 10 (Fläche 2705 qm), 30 (Fläche 2655 qm teilweise), 50 (Fläche 553 qm), 71 (Fläche 27 qm), 72 (Fläche 1402 qm), 80 (Fläche 30 qm), 99 (Fläche 1353 qm), 110 (Fläche 829 qm), 114 (Fläche 526 qm), 122 (Fläche 1635 qm), 130 (Fläche 2170 qm teilweise), 133 (Fläche 2901 qm) + 135 (Wasserfläche 3765 qm teilweise), 136 (Wasserfläche 80 qm), 137 (Wasserfläche 861 qm) und 138 (Wasserfläche 1132 qm); Flur 10, Nr. 59 (Fläche 1350 qm teilweise)

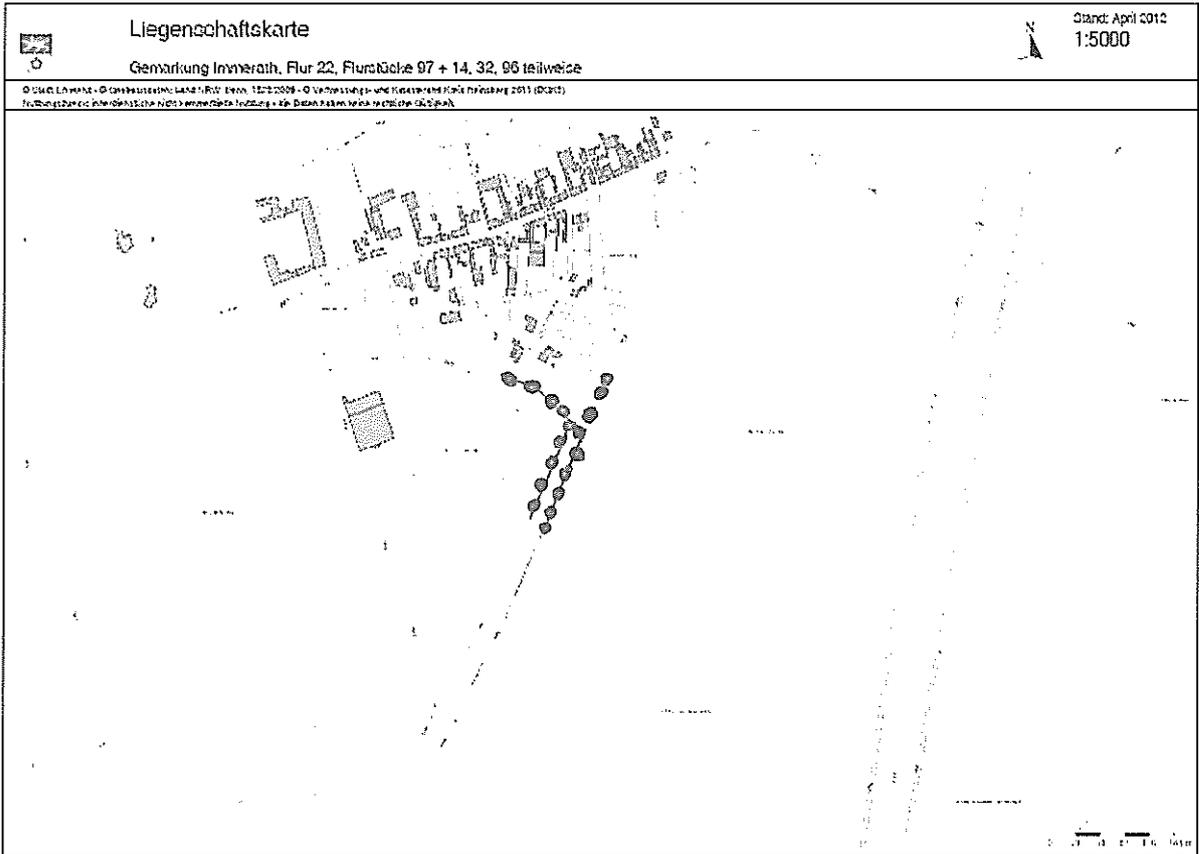
Bekanntmachung vom 18. Juni 2012 mit der Absicht auf Aufhebung der auf den Wegen Gemarkung Immerath, Flur 21 ( Nrn. 14, 13 und 26 teilweise); Flur 22 (Nrn. 14 + 32 teilweise, 50, 96 tlw., 97, 101 und 52 + 54 Restfläche); Flur 23 (Nrn. 79 + 119 teilweise) sowie Gemarkung Borschemich, Flur 8, (Nrn. 63 + 86 teilweise); Flur 9 (Nrn. 10, 30 tlw., 50, 71, 72, 80, 99, 110, 114, 122, 130 tlw., 133 + 135 tlw., 136, 137 und 138 [Wasserfläche]), Flur 10 (Nr. 59 tlw.) ruhenden Festsetzungen für die jeweiligen Benutzer durch Erlass einer Satzung gemäß § 58 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976, in der jeweils geltenden Fassung.

Für die in der Flurbereinigung Immerath, Schlussfeststellung vom 05. Dez. 1983, entstandenen Wegeparzellen Gemarkung Immerath, Flur 21 ( Nrn. 14, 13 und 26 tlw.); Flur 22 (Nrn. 14 + 32 tlw., 50, 96 tlw., 97, 101 und 52 + 54 Restfläche); Flur 23 (Nrn. 79 + 119 tlw.) sowie Gemarkung Borschemich, Flur 8 (Nrn. 63 + 86 tlw.); Flur 9 (Nrn. 10, 30 tlw., 50, 71, 72, 80, 99, 110, 114, 122, 130 tlw., 133 + 135 tlw., 136, 137 und 138 [Wasserfläche]), Flur 10 (Nr. 59 tlw.) sollen die im gemeinschaftlichen Interesse getroffenen Festsetzungen - Bewirtschaftung von Feld und sonstigen Grundstücken - für die jeweiligen Benutzer (entsprechend den Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes) aufgrund der bergbaulichen Inanspruchnahme, aufgehoben werden.

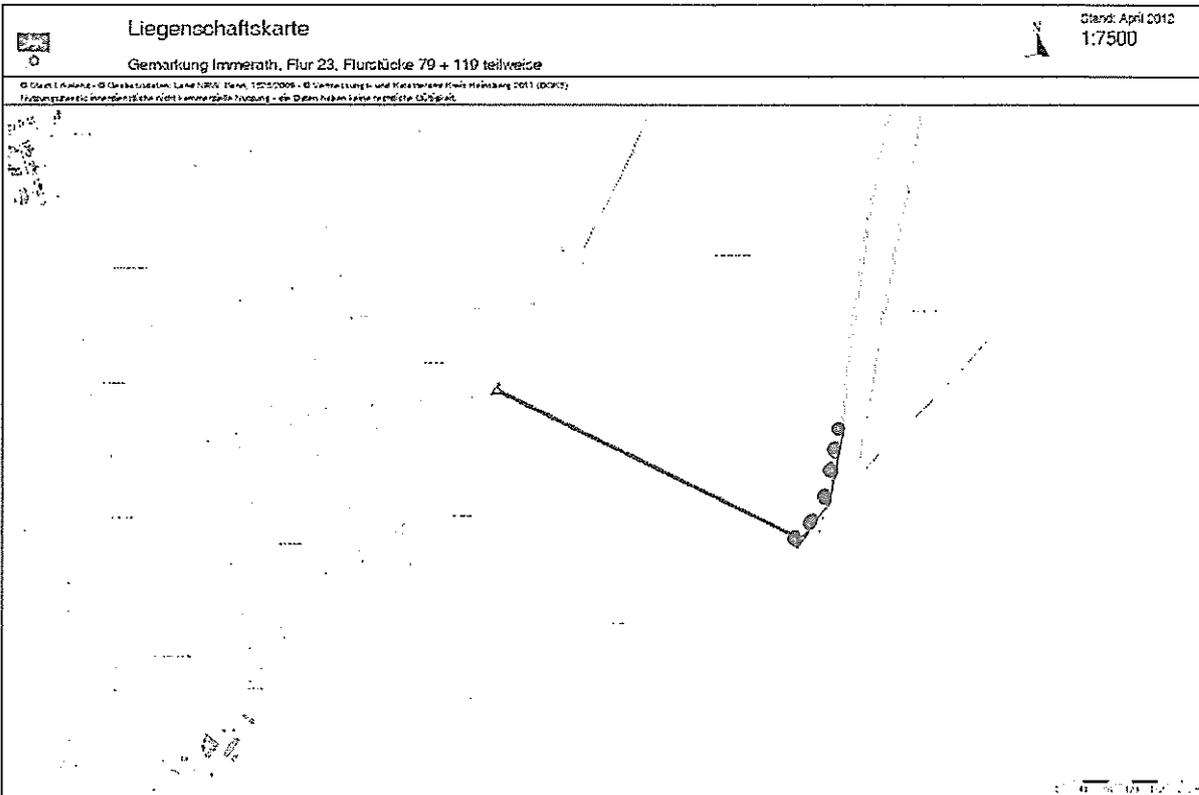
Dieses Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, um allen Beteiligten an der Flurbereinigung Immerath und deren Rechtsnachfolgern Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Die Lage der Wegeparzellen ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitten.



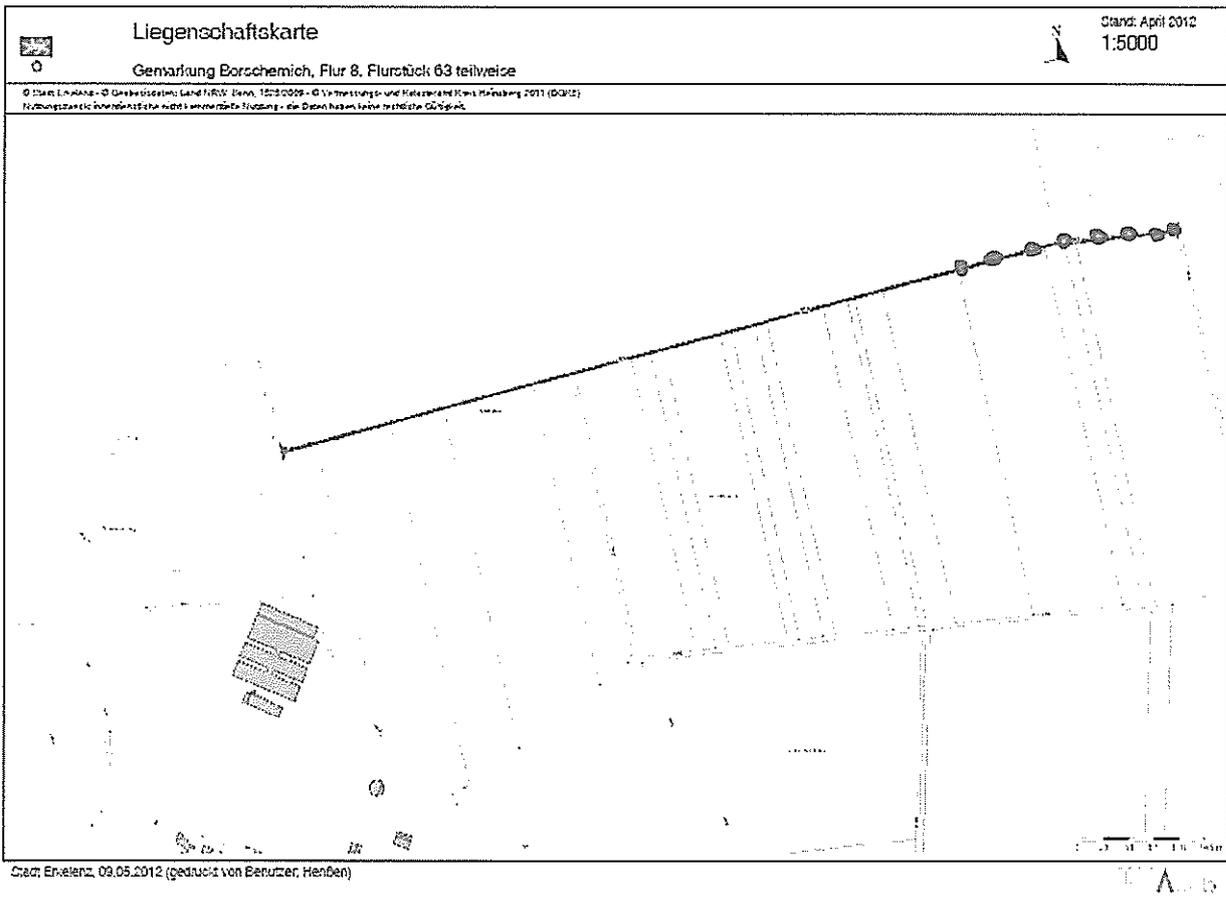
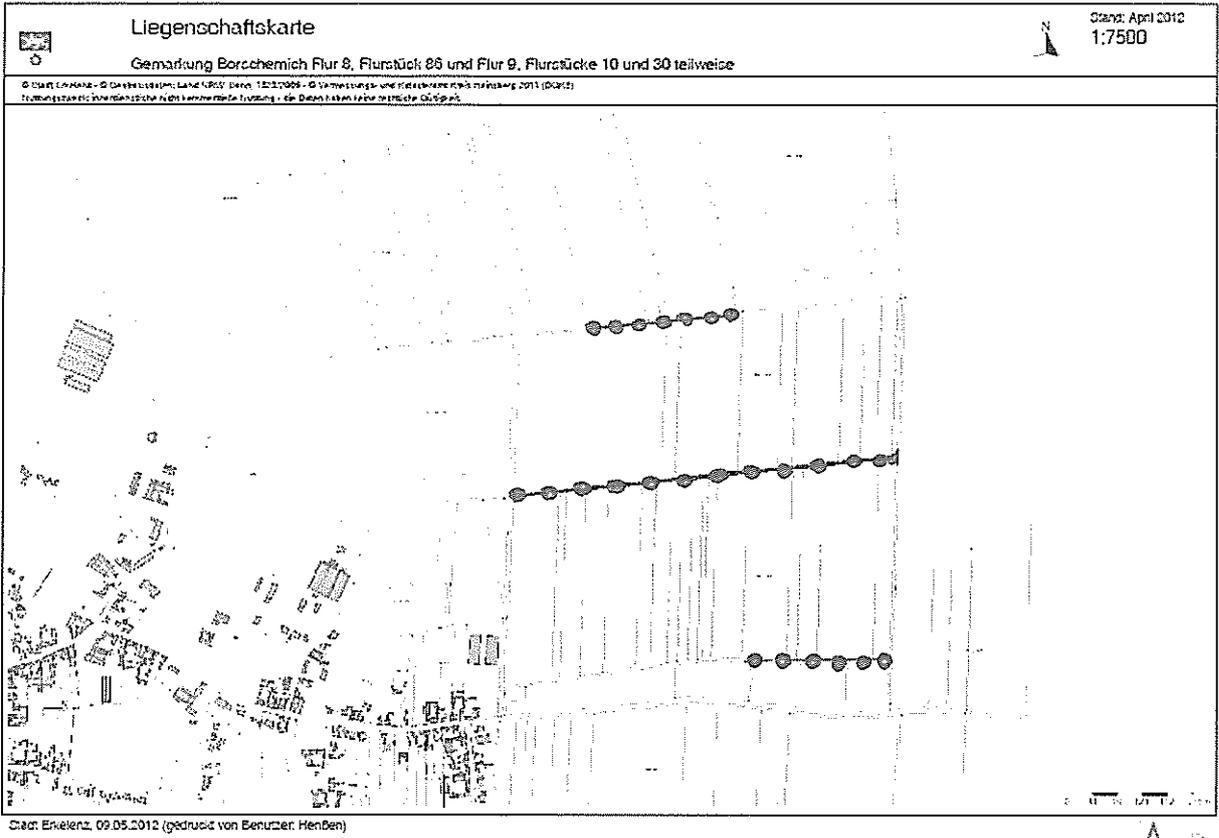


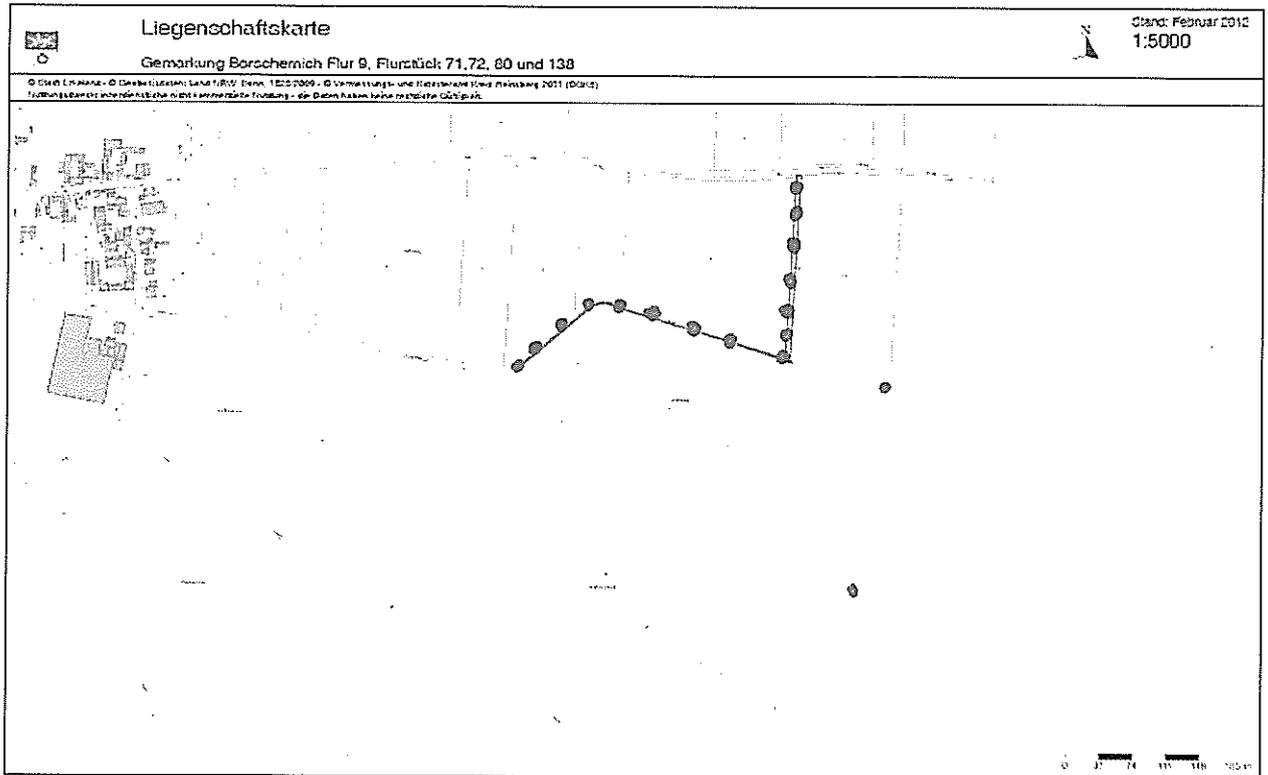
Stadt Erkelenz, 09.05.2012 (gedruckt von Benutzer: Henßen)



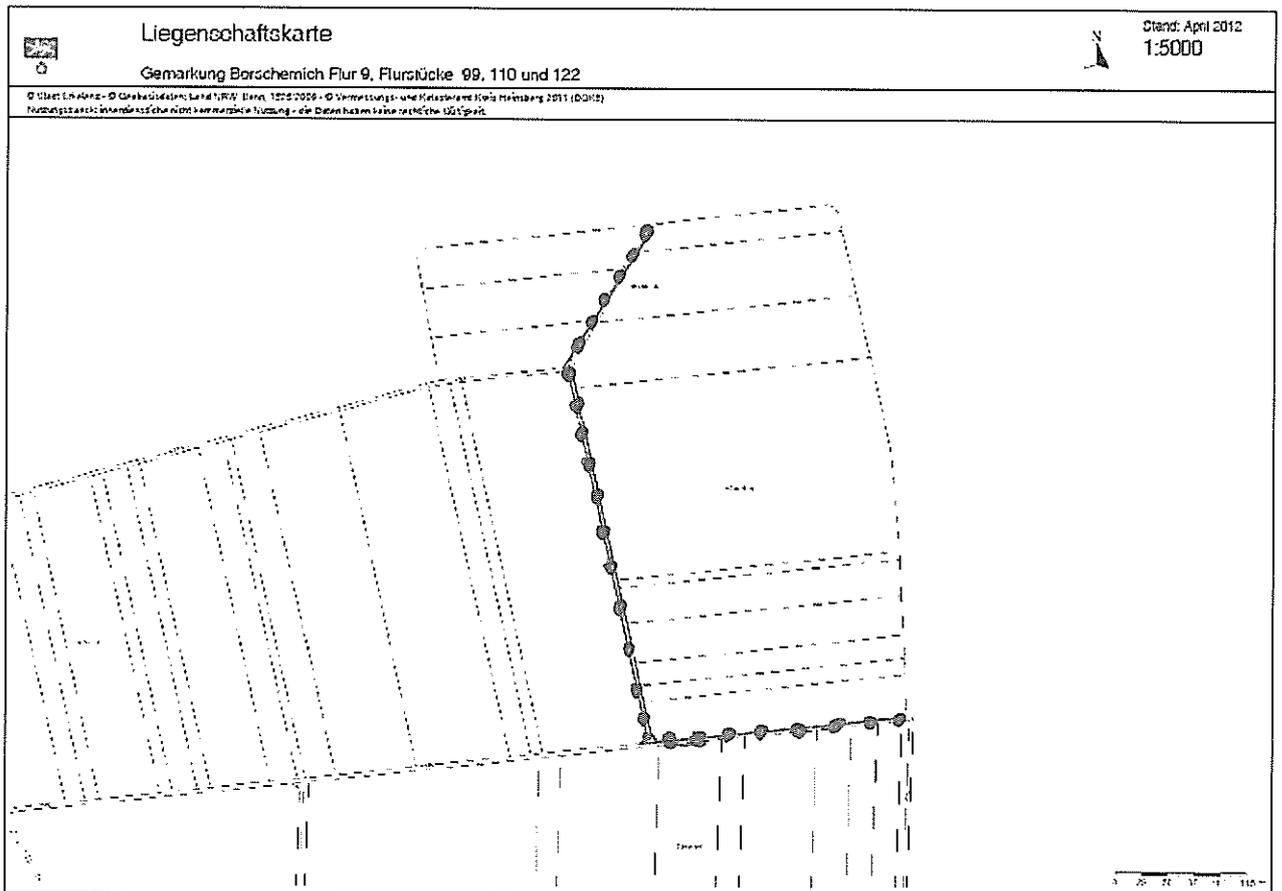
Stadt Erkelenz, 09.05.2012 (gedruckt von Benutzer: Henßen)



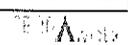


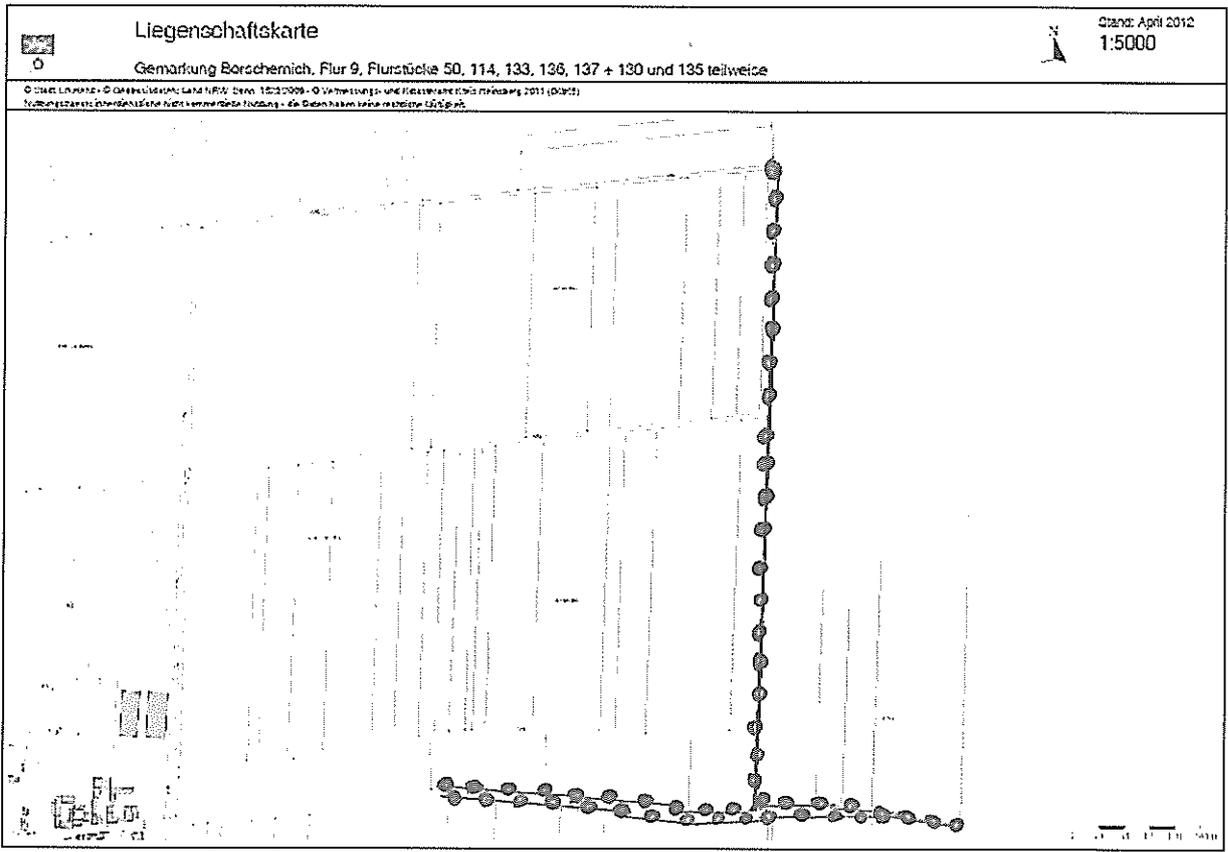


Stadt Erkelenz, 20.03.2012 (gedruckt von Benutzer: Henßen)

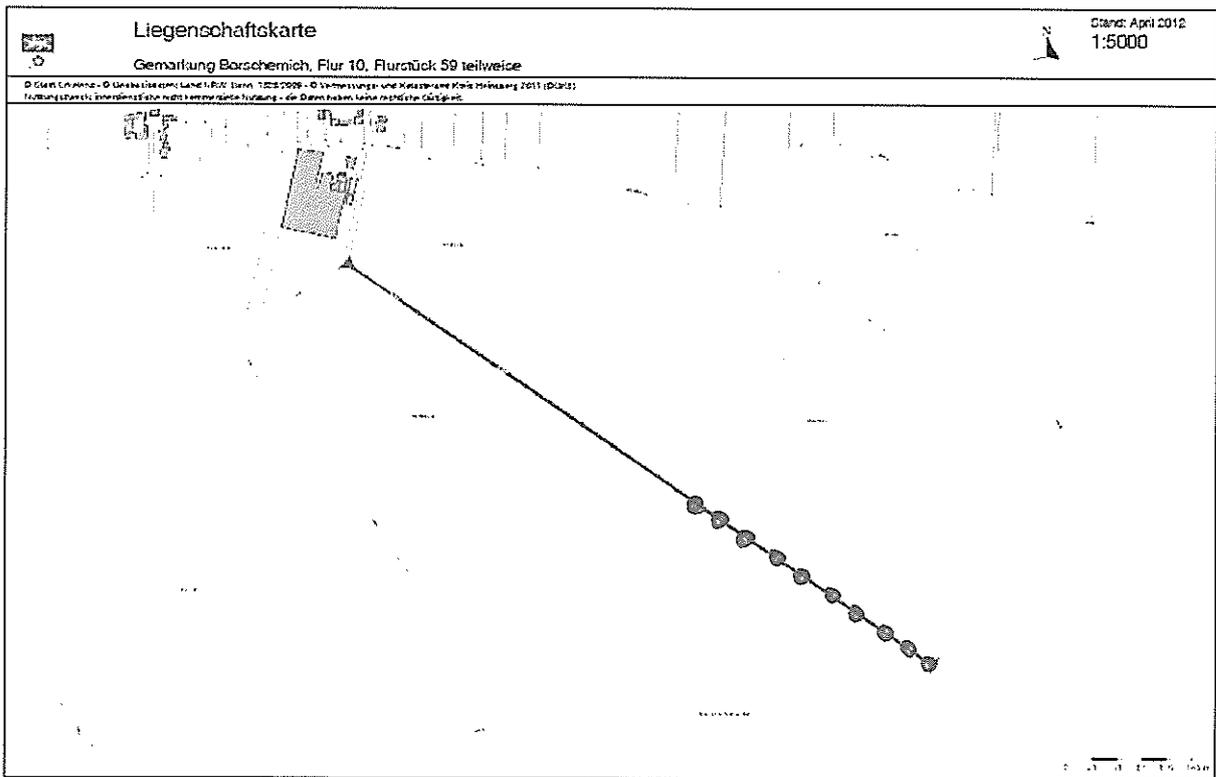


Stadt Erkelenz, 09.05.2012 (gedruckt von Benutzer: Henßen)





Stadt Erkelenz, 09.05.2012 (gedruckt von Benutzer: Henßen)



Stadt Erkelenz, 09.05.2012 (gedruckt von Benutzer: Henßen)

Eine Karte, aus der die genaue Lage der Wege ersichtlich ist, kann bei der Stadtverwaltung Erkelenz, Rathaus, Johannismarkt 17, Zimmer 43, Erdgeschoss, montags bis freitags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und dienstags nachmittags von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr eingesehen werden.

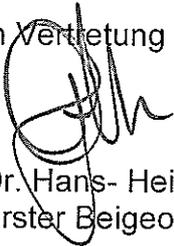
**Der Satzungsbeschluss vom 02.02.2011 über die Aufhebung der Zweckbestimmung von Wegeparzellen soll hiermit korrigiert bzw. aufgehoben werden.**

Einwendungen können innerhalb von 2 Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung an, schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, oder zur Niederschrift beim Rechts- und Ordnungsamt der Stadt Erkelenz, Rathaus, Johannismarkt 17, Zimmer 43, Erdgeschoss, erhoben werden.

Erkelenz, den 18. Juni 2012

Der Bürgermeister

in Vertretung



Dr. Hans-Heiner Gotzen  
Erster Beigeordneter

## Öffentliche Bekanntmachung

### Aufforderung zur Aufnahme der Grabpflege

Gemäß § 26 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 der Friedhofssatzung der Stadt Erkelenz vom 18.12.2003 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 02.04.2009 ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Grabstätte dauernd in einem gepflegten Zustand zu halten.

Folgende Grabstätten befinden sich in einem vernachlässigten Zustand :

#### Zentralfriedhof Erkelenz, Roermonder Straße (neuer Teil)

Grabart:	Grab-Nr.	Bestattete Person
Doppelwahlgrab	31+32	Maria und Gottfried Theißen
Einzelwahlgrab	1314	Günter Tscherwitschke

#### Zentralfriedhof Erkelenz, Roermonder Straße (alter Teil)

Grabart:	Grab-Nr.	Bestattete Person
Doppelwahlgrab	1000+1001	Hedwig Beier, Hanni und Georg Adam
	1310+1311	Emma Brünell

Die Nutzungsberechtigten der aufgeführten Grabstätten werden aufgefordert, bis zum 15.10.2012 diese in einem gepflegten Zustand zu versetzen. Nach Ablauf dieser Frist werden das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen und die Grabstätten auf Kosten des Verantwortlichen abgeräumt und eingeebnet.

Erkelenz, den 13.06.2012

Der Bürgermeister

In Vertretung

Ansgar Lürweg

Technischer Beigeordneter

## Der Bürgermeister der Stadt Erkelenz macht auf Veranlassung der Bezirksregierung Düsseldorf Folgendes bekannt:

Bezirksregierung Düsseldorf  
Flurbereinigungsbehörde  
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 01.06.2012  
Dienstgebäude  
41061 Mönchengladbach  
Croonsallee 36 – 40  
Tel.: 0211/475-9835  
FAX: 0211/475-9791

### Flurbereinigung Arsbeck II

Az.: 33 – 16 06 2

### Vorläufige Besitzeinweisung

In dem Flurbereinigungsverfahren **Arsbeck II** wird hiermit gem. § 65 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) die vorläufige Besitzeinweisung angeordnet.

Die Überleitungsbestimmungen vom 01.06.2012 sind Bestandteil dieses Verwaltungsaktes.

1. Diese vorläufige Besitzeinweisung wird mit dem **01.08.2012** wirksam (Stichtag der Wertgleichheit nach § 44 Abs. 1, S. 4 FlurbG). Abweichend von diesem allgemeinen Stichtag gehen mit dem in den Überleitungsbestimmungen bestimmten Zeitpunkten der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf die in den Nachweisen zur neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den alten Grundstücken erlöschen zu den in den Überleitungsbestimmungen angegebenen Zeitpunkten. Dann müssen anstelle der alten Grundstücke die neuen Grundstücke in Bewirtschaftung genommen werden.

Sonstige Rechtsverhältnisse, insbesondere Eigentumsrechte, bleiben unverändert.

2. Die vorläufige Besitzeinweisung mit Gründen, die Überleitungsbestimmungen und die Karte der neuen Feldeinteilung liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten vom **16.07.2012** bis zum **20.07.2012** aus bei:
  - der **Stadt Wegberg**, Rathausplatz 25, 41844 Wegberg, Zimmer 506, Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 16.00 Uhr und Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr,  
sowie vom **09.07.2012** bis zum **20.07.2012** bei:
  - der **Bezirksregierung Düsseldorf**, Dez. 33, Croonsallee 36 – 40, 41061 Mönchengladbach, Zimmer 307 (Herr Klusen) während der Dienststunden in der Zeit von 08.00 – 12.00 Uhr und von 13.30 – 15.00 Uhr

Den Teilnehmern wurden vorab jeweils ein Entwurf der Vorläufigen Besitzeinweisung mit den Überleitungsbestimmungen und eine Übersichtskarte über die Grundstücke übersandt. Außerdem wurden die neue Feldeinteilung und die jeweiligen Bodenordnungsverzeichnisse bereits in einem Offenlegungstermin erläutert.

Den Teilnehmern wird außerdem auf Antrag die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle erläutert.

3. Bestehende Rechts- bzw. Pachtverhältnisse gehen auf die neuen Grundstücke über. Von den Vertragspartnern können innerhalb einer Frist von drei Monaten (gerechnet vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an) folgende Festsetzungen bei der Flurbereinigungsbehörde beantragt werden:
  - 3.1 Angemessene Verzinsung einer evtl. vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG).
  - 3.2 Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleichs infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG)
  - 3.3 Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 3.1 und 3.2 können von beiden Vertragspartnern, der Antrag 3.3 kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen der §§ 34 und 85 Ziffern 5 und 6 FlurbG auch nach Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam bleiben.

### Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor, da die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen worden sind, endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke vorliegen sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebachten feststeht. Die neue Feldeinteilung wurde den Beteiligten bekanntgegeben und auf Antrag auch an Ort und Stelle erläutert.

Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand wird durch Überleitungsbestimmungen geregelt (§ 65 Abs. 2 FlurbG in Verbindung mit § 62 Abs. 2 und 3 FlurbG)

Die nachteiligen Einwirkungen durch den Bau der B221 -Ortsumgehung Arsbeck- sollen baldmöglichst beseitigt werden. Zurzeit laufen die letzten Baumaßnahmen zur Erschließung der neuen Grundstücke. Alte Wege werden rekultiviert. Damit verlieren die alten Grundstücke teilweise ihre Erschließung. Die an dem Verfahren Beteiligten haben sich darauf eingestellt, dass sie den Besitz an ihren neu zugeteilten Grundstücken im Herbst 2012 antreten können. Es ist den Beteiligten daher nicht zumutbar, den Besitzwechsel erst mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes vorzunehmen.

Nach Abwägung aller hier erheblichen Umstände entspricht es daher pflichtgemäßem Ermessen, die vorläufige Besitzeinweisung zu erlassen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

**Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats Klage erhoben werden.**

Die Klage ist beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen  
-9. Senat -Flurbereinigungsgericht-  
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Frist beginnt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes (§ 115 Abs. 1 FlurbG).

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 01.12.2010 (GV NRW. S. 648) eingereicht werden.

Zur Entgegennahme elektronischer Dokumente ist die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen bestimmt. Die elektronische Poststelle ist über die auf der Internetseite [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de) bezeichneten Kommunikationswege erreichbar.“

**Hinweis:**

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird angeregt, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit dem/der zuständigen Ansprechpartner/in bei der Bezirksregierung Düsseldorf in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten (z.B. durch kurzfristige Änderung des Sachverhaltes, Zahlendreher, Schreibfehler etc.) bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch nicht verlängert.

---

### Hinweis an Bewirtschafter von Dauergrünland

Bewirtschafter von Dauergrünland im Sinne der Dauergrünlanderhaltungsverordnung NRW werden auf das Umbruchverbot hingewiesen. Ein ungenehmigter Umbruch von Dauergrünland in den durch die vorläufige Besitzeinweisung zugeteilten Flächen kann zu Sanktionen aufgrund Verstößen gegen Cross Compliance- Auflagen führen. Sollte im Einzelfall ein Umbruch von Dauergrünland erforderlich sein, ist im Vorfeld des Umbruchs eine Klärung mit der EG-Zahlstelle und der Flurbereinigungsbehörde herbeizuführen.

---

### Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

### Gründe für die sofortige Vollziehung:

Der Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung liegt im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Die bereits oben dargelegten Gründe für den Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung rechtfertigen zugleich den Sofortvollzug. Insbesondere liegt es im öffentlichen Interesse, dass eine zügige Abwicklung des Flurbereinigungsverfahrens erreicht und die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen sichergestellt wird. Der tatsächliche Besitzübergang lässt sich durch die ineinandergreifenden Besitzregelungen des Flurbereinigungsplanes nur gleichzeitig für alle Beteiligten des Verfahrens vollziehen. Diese allgemeinen

Vollzugsinteressen überwiegen das Interesse von Klägern an der aufschiebenden Wirkung der von ihnen erhobenen Rechtsbehelfe.

**Rechtsbehelfsbelehrung sofortige Vollziehung**

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen –IX. Senat (Flurbereinigungsgericht)-, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.

Im Auftrag

LS

gez. (Huber)

Erkelenz, den 18. Juni 2012

in Vertretung

  
Dr. Hans-Heiner Gotzen  
Erster Beigeordneter

## **Der Bürgermeister der Stadt Erkelenz macht auf Veranlassung der der Bezirksregierung Köln Folgendes bekannt:**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

#### **Az.: 54.1.12.1-Beeck**

Nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 112 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 Landeswassergesetz (LWG) ist das Überschwemmungsgebiet des Beeckbaches im Bereich der Städte Wegberg und Erkelenz im Kreis Heinsberg von der Bezirksregierung Köln durch eine ordnungsbehördliche Verordnung festzusetzen. In dem Verfahren zur Festsetzung des vorgenannten Überschwemmungsgebietes ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit unter entsprechender Anwendung des § 73 Abs. 2 bis 5 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) durchzuführen. In festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen und Schutzvorschriften der § 78 WHG und § 113 LWG.

Die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Beeckbaches werden gemäß § 112 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 LWG i.V.m. § 73 Abs. 2 bis 5 VwVfG NRW einen Monat lang in den Gemeinden, in deren Bereich sich die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Beeckbaches auswirkt, und zwar in der Zeit vom 19.06.2012 bis 18.07.2012 einschließlich bei der Stadtverwaltung Erkelenz, Johannismarkt 17, Zimmer 143, 41812 Erkelenz während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich zum 01.08.2012 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Erkelenz, Johannismarkt 17, Zimmer 143, 41812 Erkelenz oder bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind nach § 73 Abs. 4 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich.

Ich weise darauf hin, dass das Überschwemmungsgebiet bereits vorläufig gesichert wurde. Die Veröffentlichung der vorläufigen Sicherung erfolgte am 27.12.2010 im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln und wird auf Grund von teilweise vergrößerten Überschwemmungsflächen, durch die vorläufige Sicherung, veröffentlicht im Amtsblatt am 11.06.2012, ersetzt. Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt am 10.07.2012 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten der neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Die Karten der vorläufigen Sicherung entsprechen den im Festsetzungsverfahren ausgelegten Karten. Die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, gelten für die vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete entsprechend.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen entstehen, werden nicht erstattet.

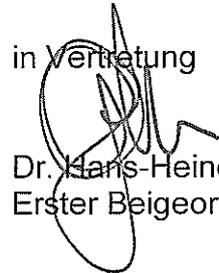
Köln, den 04.06.2012

Im Auftrag

gez. Bachmann

Erkelenz, den 18.06.2012

in Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. Gotzen', written over a circular stamp or mark.

Dr. Hans-Heiner Gotzen  
Erster Beigeordneter